

## Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen Synopsis

Fassung nach der 7. Änderungssatzung:	Fassung nach der 8. Änderungssatzung:
<b>§ 2 Höhe der Gebühren</b>	<b>§ 2 Höhe der Gebühren</b>
(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren beträgt pro Unterrichtseinheit bei	(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist nach der Zahl der jeweils angemeldeten Gebührenpflichtigen gestaffelt und beträgt pro Unterrichtseinheit bei
	1. mindestens 10 angemeldeten Personen:
a) Regelgebühr 2,20 €,	a) Regelgebühr 2,60 €,
b) Kursen für Foto und Video sowie Nähen 2,30 €,	
c) Kursen für Eltern und Kinder, der Jungen Volkshochschule sowie Kursen Deutsch als Fremdsprache 1,70 €,	b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 2,00 €,
d) integrativen Kursen sowie Kursen für Analphabeten 0,90 €,	c) Alphabetisierungskursen 1,00 €,
e) Bildungsurlaub ohne Benutzung von EDV-Fachräumen 2,30 €,	
f) allen Kursen in EDV-Fachräumen 2,90 €.	
	2. 8 bis 9 angemeldeten Personen:
	a) Regelgebühr 3,25 €,
	b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 2,50 €,
	c) Alphabetisierungskursen 1,25 €,
	3. 6 bis 7 angemeldeten Personen:
	a) Regelgebühr 4,33 €,
	b) Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ 3,33 €,
	c) Alphabetisierungskursen 1,66 €.
Die Höhe der Kursgebühr wird jeweils in der Ankündigung des Kurses bzw. dem gültigen Semesterplan angegeben.	Die Höhe der Kursgebühr wird jeweils in der Ankündigung des Kurses bzw. dem gültigen Semesterplan angegeben.

## Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

### Synopsis

<p>(3) Bei Kursen als Sondermaßnahmen, die besondere Aufwendungen erfordern oder nur eine geringe Belegung zulassen, können die Teilnehmergebühren abweichend von Abs. 2, das bis zu Sechsfache der Normalgebühr betragen.</p>	<p>(3) Bei Kursen als Sondermaßnahmen (z.B. geschlossene Veranstaltungen, Kurse bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten), die besondere Aufwendungen erfordern oder nur eine geringe Belegung zulassen, können die Teilnehmergebühren abweichend von Abs. 2 das bis zu Zehnfache der Normalgebühr betragen.</p>
<p>(5) Für zusätzliche Aufwendungen (Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten) werden Zuschläge zu den Gebühren in Höhe von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.</p>	<p>(5) Für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raummieten, GEMA, VG Wort, Software in EDV-Kursen) werden Zuschläge zu den Gebühren in Höhe von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.</p>
<p>(7) Für Prüfungen, die die VHS im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder anderer Institutionen durchführt, werden Gebühren von 20,00 – 500,00 € erhoben, entsprechend den von der VHS abzuführenden Beträgen.</p>	<p>(7) Für Prüfungen, die die VHS im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder anderer Institutionen durchführt, werden Gebühren von 20,00 bis 500,00 € erhoben, entsprechend den von der VHS abzuführenden Beträgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(4) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) bei Kursen und Seminaren 3 Wochen nach Kursbeginn, bei Teilnahme ohne Anmeldung mit der Entstehung der Gebührenpflicht gem. Abs. 2;</p> <p>b) bei Einzelveranstaltungen mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</b></p> <p>(4) Die Gebühren sind fällig</p> <p>a) bei Kursen und Seminaren 5 Wochen nach Kursbeginn, bei Teilnahme ohne Anmeldung mit der Entstehung der Gebührenpflicht gem. Abs. 2;</p> <p>b) bei Einzelveranstaltungen mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und -befreiung</b></p> <p>(3) Die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) und e) bis f) zu entrichtenden Gebühren ermäßigen sich für folgende Personen um 20 %</p> <p>a) Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Schwerbeschädigte und Gleichgestellte, Sozialhilfeempfänger, Inhaber der Ehrenamts-Card,</p> <p>b) mehrere Angehörige eines Haushalts, die finanziell voneinander abhängig sind und den gleichen Kurs besuchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und -befreiung</b></p> <p>(3) Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen sich für Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare, Wehrdienst-, Zivildienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte, Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleitercard um 20 %.</p>

## Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen

### Synopsis

<p>Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung, spätestens aber bis zur Fälligkeit der Gebühr geltend zu machen. Später eintretende oder später geltend gemachte Ermäßigungsgründe werden nicht berücksichtigt, Zuschläge für zusätzliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 5) fallen nicht unter die Ermäßigung.</p>	<p>Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung, spätestens aber bis zur Fälligkeit der Gebühr geltend zu machen. Später eintretende oder später geltend gemachte Ermäßigungsgründe werden nicht berücksichtigt, Zuschläge für zusätzliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 5) fallen nicht unter die Ermäßigung.</p>
<p>(4) Bei Einzelveranstaltungen erhalten die in Abs. 3 Buchstabe a) genannten Personen eine Ermäßigung, die in vollen € einem Drittel der Gebühr am nächsten kommt.</p>	<p>(4) Bei Einzelveranstaltungen erhalten die in Abs. 3 genannten Personen eine Ermäßigung, die in vollen € einem Drittel der Gebühr am nächsten kommt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Die Teilnehmergebühren werden zurückerstattet</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Gebührenpflicht entfällt</p> <p>b) anteilig, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, Kursstunden entfallen und nicht nachgeholt werden oder wenn Kursteilnehmer wegen einer zeitlichen oder inhaltlichen Änderung eines laufenden Kurses von diesem zurücktreten.</p> <p>c) anteilig, wenn Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (längere Krankheit, Wohnortwechsel) an der Kursteilnahme verhindert sind und dies durch eine Bescheinigung nachweisen; in diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € einbehalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Die Teilnehmergebühren werden zurückerstattet</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Gebührenpflicht entfällt,</p> <p>b) anteilig, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, Kursstunden entfallen und nicht nachgeholt werden oder wenn Kursteilnehmer wegen einer zeitlichen oder inhaltlichen Änderung eines laufenden Kurses von diesem zurücktreten,</p> <p>c) anteilig, wenn Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel) an der Kursteilnahme verhindert sind und dies durch eine Bescheinigung nachweisen; in diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € einbehalten.</p>